



64/14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
21. Juli 1950.

Nr. 2799.

I. Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet den abgeänderten Bebauungsplan (Blatt 2), enthaltend die Abänderung der Strassen- und Baulinien des Asylweges, mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte in der Zeit vom 4. Mai bis 2. Juni 1950. Einsprachen gingen keine ein. Der abgeänderte Plan gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III. Es wird daher

beschlossen:

1. Dem von der Gemeindeversammlung Zuchwil unterm 29. Juni 1950 genehmigten abgeänderten Bebauungsplan (Blatt 2), enthaltend die Abänderung der Strassen- und Baulinien des Asylweges, wird die Genehmigung erteilt.

2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3168 vom 14. Juli 1933 genehmigte Bebauungsplan wird, soweit derselbe mit dem unter Ziff. 1 hievor genehmigten abgeänderten Bebauungsplan im Widerspruch steht, aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 25.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total

Fr. 39.--

(Staatskanzlei Nr. 620) N.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (2).

Kantonales Hochbauamt, Solothurn.

Kantonales Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt I, Solothurn.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

6658 - 80200 Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil, mit 1 genehmigtem Plan.